

## Entwurf

### **Gesetz vom ....., über die Erhebung von Lebensmittelkontrollgebühren (Bgl. Lebensmittelkontrollgebührengesetz)**

Der Landtag hat auf Grundlage des § 64 Abs. 3 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 136/2006 beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Gebühr**

Für die Untersuchungen und Kontrollen nach dem LMSVG wird eine Gebühr erhoben.

#### **§ 2**

##### **Höhe der Gebühr**

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Höhe der Gebühren so festzusetzen, dass der gesamte dem Land durch die Vollziehung des § 64 Abs. 1 LMSVG entstehende Aufwand voll ersetzt wird.

(2) Bei der Festsetzung der einzelnen Beträge ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf die Art der Tiere und die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft unter Beachtung des Kapitels VI und der Anhänge IV und VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (ABl. Nr. L 191 vom 28. 05. 2004, S. 1). Für jeden Tatbestand kann eine Pauschalgebühr festgesetzt werden.

(3) Die Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung sind auch zu entrichten:

1. in voller Höhe, wenn nur die Schlacht tieruntersuchung ohne nachfolgende Fleischuntersuchung stattgefunden hat;
2. in der Höhe der Pauschalgebühr, wenn sich das Aufsichtsorgan aufgrund der Anmeldung zur Schlacht stätte begeben hat, die Schlacht tieruntersuchung aber nicht vornehmen kann, weil die oder der Verfügungsberechtigte die beabsichtigte Schlachtung nicht oder erst zu einem anderen Zeitpunkt vornehmen will.

(4) In der Verordnung sind folgende Zuschläge zu den Gebühren vorzusehen:

1. ein Zuschlag für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung (§ 53 LMSVG) und die Trichinenuntersuchung (§ 5 Z 2 der Lebensmittel- Direktvermarktungsverordnung), die an Samstagen, Sonn- und Feiertagen oder an anderen Tagen in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr durchgeführt werden;
2. ein Sonderzuschlag für eine zusätzliche Untersuchung gemäß § 9 Fleischuntersuchungsverordnung 2006 - FIUVO, BGBl. II Nr. 109/2006 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 82/2007, einschließlich Probenentnahme, Verpackung, Versand und endgültige Beurteilung, wenn diese Untersuchung durch das Verschulden der oder des Verfügungsberechtigten erforderlich geworden ist;
3. ein Verrechnungskassenzuschlag für die Verwaltung der Verrechnungskasse sowie für die Aus- und Fortbildung der Aufsichtsorgane.

#### **§ 3**

##### **Gebührenpflichtige**

Zur Entrichtung der Gebühren ist die oder der über das Tier Verfügungsberechtigte verpflichtet.

## **§ 4**

### **Gebührenerklärung, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit**

(1) Das Aufsichtsorgan hat unmittelbar nach Abschluss der Untersuchung oder Kontrolle der oder dem Gebührenpflichtigen einen Leistungsnachweis auszufolgen. Auf Basis dieses Leistungsnachweises gibt die Verrechnungskasse die Höhe der zu entrichtenden Gebühr der oder dem Gebührenpflichtigen in Form einer Monatsaufstellung bekannt. Diese Bekanntgabe gilt als Gebührenerklärung der oder des Gebührenpflichtigen, wenn diese oder dieser nicht innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe bei der Abgabenbehörde erster Instanz die Erlassung eines Gebührenbescheides beantragt.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn der Untersuchung oder mit Eintreffen des Aufsichtsorgans am Untersuchungsort für den Fall, dass die oder der über das Tier Verfügungsberechtigte die Schlachtung nicht oder erst zu einem anderen Zeitpunkt vornehmen will.

(3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der zu entrichtenden Gebühr gemäß Abs. 1 fällig, wenn die oder der Gebührenpflichtige keinen Antrag auf Erlassung eines Bescheides stellt. Wird ein solcher Antrag gestellt, werden die Gebühren einen Monat nach Erlassung des Bescheides fällig.

## **§ 5**

### **Abgabenbehörde**

Die Abgabenbehörde erster Instanz ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Die Abgabenbehörde zweiter Instanz ist die Landesregierung.

## **§ 6**

### **Pflichten des Aufsichtsorgans**

Das Aufsichtsorgan hat der Abgabenbehörde erster Instanz die durchgeführten Untersuchungen und Kontrollen spätestens am 10. des der Untersuchung oder Kontrolle folgenden Monats zu melden. Das Aufsichtsorgan hat die hierfür von der Landesregierung aufgelegten Formblätter zu verwenden.

## **§ 7**

### **Verwendung des Gebührenertrages**

(1) Der Ertrag aus den Gebühren ist von einer von der Landesregierung gesondert zu führenden Verrechnungskasse zu verwalten; aus dieser sind alle mit der Vollziehung des LMSVG entstehenden Aufwände zu tragen.

(2) Die Höhe der Entschädigung, die den Aufsichtsorganen gebührt, ist von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen. Bei der Festsetzung der Entschädigung ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf

1. die für die Untersuchungen bzw. Kontrollen tatsächlich aufgewendete Zeit,
2. die Entfernung der dafür zurückgelegten Wege,
3. Art und Anzahl der untersuchten Tiere sowie
4. die entnommenen, durchgeführten oder eingesendeten Proben.

Die bei der Untersuchung von Proben anfallenden Versand- und Laborkosten von Untersuchungsanstalten gebühren jeweils in voller Höhe.

(3) Als Grundlage für die Berechnung der Reisekosten des Aufsichtsorgans gilt die Entfernung vom Dienort oder Berufssitz desselben bis zum Ort der Amtshandlung. Innerhalb des Dienstortes oder des Ortes des Berufssitzes bleibt die Entfernung von 2 km unberücksichtigt. Falls sich das Aufsichtsorgan bereits im Ortsgebiet der vorzunehmenden Untersuchung oder Kontrolle aufhält, entfällt der Anspruch auf die Reisekosten. Werden solche Tätigkeiten am selben Tag an verschiedenen Orten durchgeführt, hat das Aufsichtsorgan die Wegstrecke nach den Grundsätzen der Zumutbarkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit anzulegen. Jedenfalls darf bei der Ausübung mehrerer dieser Tätigkeiten am selben Tag an verschiedenen Orten, die in einem Zuge durchgeführt werden können, jeweils nur der insgesamt kürzeste fahr- oder gangbare Weg berechnet werden. Werden mehrere dieser Tätigkeiten am selben Tag an einem Ort in einem Zug vorgenommen, steht das Kilometergeld nur einmal zu. Gleiches gilt, wenn die Tätigkeit des Aufsichtsorgans aus Gründen unterbrochen wird, die von ihm zu vertreten sind.

(4) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit der Abrechnung kann das Kilometergeld der Höhe nach begrenzt oder pauschaliert werden.

## **§ 8**

### **Verrechnungskasse; Abrechnung**

(1) Die nach diesem Gesetz einzuhebenden Gebühren sind von einer von der Landesregierung gesondert zu führenden Verrechnungskasse zweckgebunden zu verwalten.

(2) Die Ansprüche der Aufsichtsorgane sind von der Landesregierung monatlich abzurechnen und von der Verrechnungskasse an die Aufsichtsorgane zu überweisen.

## **§ 9**

### **Strafbestimmungen**

(1) Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer strafbaren Handlung bildet, die in die Zuständigkeit der Gerichte fällt, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. Gebühren gemäß § 1 hinterzieht oder verkürzt;
2. als Aufsichtsorgan die ordnungsgemäße Ausfolgung des Leistungsnachweises gemäß § 4 Abs. 1 wiederholt unterlässt;
3. den Meldepflichten gemäß § 6 wiederholt nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 300 Euro zu bestrafen.

(3) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z 2 und Z 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 26. April 1995 über die Erhebung von Fleischuntersuchungsgebühren (Bgl. Fleischuntersuchungsgebühren - Gesetz), LGBl. Nr. 43/1995 außer Kraft. Gebühren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, sind nach der bisherigen Rechtslage vorzuschreiben und einzubringen.

(2) Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. November 1995 über die Höhe der Fleischuntersuchungsgebühren (Bgl. Fleischuntersuchungsgebühren - Verordnung), LGBl. Nr. 74/1995 in der Fassung der Verordnung, LGBl. Nr. 26/2005, bleibt bis zur Erlassung einer Verordnung aufgrund dieses Landesgesetzes als Landesgesetz in Kraft.

## Vorblatt

### **Problem:**

Das Bgld. Fleischuntersuchungsgebühren - Gesetz, LGBl. Nr. 43/1995 steht in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit dem Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006. Das Fleischuntersuchungsgesetz tritt auf Grund des § 95 Abs. 6 Z. 2 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 136/2006, schrittweise außer Kraft. Das Bgld. Fleischuntersuchungsgebühren- Gesetz verliert damit seine bundesgesetzliche Grundlage.

### **Ziel:**

Durch die Erlassung eines Bgld. Lebensmittelkontrollgebührengesetzes soll der auf Seiten des Bundes geänderten Rechtslage Rechnung getragen werden.

### **Lösung:**

Erlassung des gegenständlichen Gesetzes

### **Alternative:**

Keine

Finanzielle Auswirkungen: Entsprechend der bisherigen Rechtslage soll auch weiterhin der landesgesetzliche Rahmen dafür bestehen, für bestimmte Schlachttier- und Fleischuntersuchungen sowie Hygienekontrollen kostendeckende Gebühren einzuheben.

Allerdings ist der Anwendungsbereich des in Aussicht genommenen Gesetzes geringer, als jener des Bgld. Fleischuntersuchungsgebühren- Gesetzes, da sich der Bund im § 64 Abs. 4 LMSVG die Festsetzung der Gebühr in einigen Bereichen selbst vorbehalten hat.

Da es sich bei den Fleischuntersuchungsgebühren gemäß § 64 Abs. 1 und 2 LMSVG - unabhängig davon, ob diese gemäß § 64 Abs. 4 LMSVG vom Bund oder (wie hier) gemäß § 64 Abs. 3 LMSVG vom Land festgesetzt werden - so wie bisher um Landes(Gemeinde)abgaben handelt, ergeben sich im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine finanziellen Änderungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union: Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 beinhaltet einschlägige Regelungen über die Einhebung von „Gebühren und Kostenbeiträgen“ für Schlachttier- und Fleischuntersuchungen sowie Hygienekontrollen. Diese Regelungen sind unmittelbar anwendbar. Durch das in Aussicht genommene Landesgesetz sollen nähere Regelungen zu diesen Gebühren erfolgen. Die zit. Verordnung lässt solche näheren Regelungen nicht nur zu, sondern erfordert sie sogar. Die EU-Konformität ist daher gegeben.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeine Bemerkungen:**

Der Bundesgesetzgeber hat im § 64 LMSVG vorgesehen, dass Unternehmer(Innen) für die in Rede stehenden Untersuchungen bzw. Kontrollen Gebühren zu entrichten haben, wobei sich der Bund in § 64 Abs. 4 LMSVG die Festsetzung bestimmter Gebühren (nämlich für die dort näher geregelten Großbetriebe) per Verordnung selbst vorbehalten hat.

Für die übrigen Betriebe sind zur Festsetzung der Gebühren, aufgrund der Grundsatzbestimmung des § 64 Abs. 3 LMSVG die Länder zuständig.

Derzeit sind die diesbezüglichen Gebühren im Bgld. Fleischuntersuchungsgebühren- Gesetz geregelt. Das Bgld. Fleischuntersuchungsgebühren- Gesetz, LGBl. Nr. 43/1995 steht in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit dem Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006. Das Fleischuntersuchungsgesetz tritt auf Grund des § 95 Abs. 6 Z. 2 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 136/2006, schrittweise außer Kraft. Das Bgld. Fleischuntersuchungsgebühren- Gesetz verliert damit seine bundesgesetzlichen Bezugspunkte.

Dem soll durch Neuerlassung des ggst. Gesetzes auf Grundlage des § 64 Abs. 3 LMSVG sowie durch Aufhebung des obsolet gewordenen Bgld. Fleischuntersuchungsgebühren - Gesetzes mit Wirkung 01. 01. 2008 begegnet werden.

### **Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:**

#### **Zu § 1:**

Hier erfolgt die grundsätzliche Festlegung, dass Untersuchungen und Kontrollen nach dem LMSVG gebührenpflichtig sind.

#### **Zu § 2:**

Die Bgld. Landesregierung wird ermächtigt bzw. verpflichtet, per Verordnung, die Höhe der kostendeckenden Gebühren, die nach diesem Gesetz zu entrichten sind, festzusetzen (Abs. 1 und 2).

Abs. 3 enthält Umstände, unter denen die Gebühren auch zu entrichten sind.

In Abs. 4 sind gewisse Zuschläge zu den Gebühren geregelt, die in der Verordnung nach Abs. 1 und 2 vorzusehen sind.

#### **Zu § 3:**

In dieser Bestimmung wird normiert, wer gebührenpflichtig ist.

#### **Zu § 4:**

Hier sind die Bekanntgabemodalitäten der zu entrichtenden Gebühren, der Zeitpunkt der Entstehung des Gebührenanspruchs sowie die Fälligkeit der Gebühren geregelt.

#### **Zu § 5:**

Diese Bestimmung legt die Abgabenbehörden sowie den Instanzenzug fest.

#### **Zu § 6:**

Es werden gewisse Pflichten des die Kontrollen nach dem LMSVG durchführenden Aufsichtsorgans festgelegt.

#### **Zu § 7:**

Diese Bestimmung enthält Regelungen über die Verwendung des Gebührenertrages, die Höhe der Entschädigung der Aufsichtsorgane (Verordnungsermächtigung der Bgld. Landesregierung über die Festsetzung der Entschädigungshöhe in Abs. 2) sowie Berechnungsmodalitäten der Reisekosten der Aufsichtsorgane in Abs. 3 und 4.

#### **Zu § 8:**

Enthält Regelungen über die Verrechnungskasse sowie die Abrechnung der Ansprüche der Aufsichtsorgane.

#### **Zu § 9:**

Diese Regelungen enthalten Strafbestimmungen, welche die dort näher geregelten Sachverhalte pönalisieren.

**Zu § 10:**

Abs. 1 enthält in Anlehnung an die Sachverhalte des Vorblattes und der Erläuterungen Bestimmungen über das In Kraft bzw. Außer Kraft treten.

Abs. 2 erklärt die derzeit geltende Bgld. Fleischuntersuchungsgebühren- Verordnung bis zur Erlassung einer entsprechenden Verordnung durch die Bgld. Landesregierung nach diesem Gesetz zum Landesgesetz, um bis zu diesem Zeitpunkt eine Rechtsgrundlage über die Gebührenhöhe zu haben.